

Gemeindeversammlung vom 14. Juni 2018

Interkommunale Vereinbarung über die polizeiliche Zusammenarbeit mit der Stadt Adliswil (GEPO) - Genehmigung Anschlussvertrag

Inhaltsverzeichnis

An die Stimmberechtigten	1
Aktenauflage	1
Das Wichtigste in Kürze.....	2
ANTRAG.....	2
Beleuchtender Bericht	3
1. Einleitung.....	3
1.1 Ausgangslage.....	3
1.2 Erhöhung Entschädigungspauschale Kantonspolizei	3
2. Anschlussvertrag.....	3
2.1 Vorteile einer Kommunalpolizei.....	5
3. Stellungnahme der Stadt Adliswil.....	5
4. Kosten.....	5
4.1 Initialisierungskosten	5
4.2 Laufende Kosten.....	6
5. Zuständigkeit	7
6. Folgen bei Ablehnung der Vorlage.....	7
7. Schlussbemerkungen	7
8. Stellungnahme der Rechnungsprüfungskommission (RPK).....	7

An die Stimmberechtigten

Gestützt auf Art. 15 Ziffer 3 der Gemeindeordnung vom 8. Februar 2004 unterbreiten wir Ihnen folgende Vorlage zur Abstimmung:

Interkommunale Vereinbarung über die polizeiliche Zusammenarbeit mit der Stadt Adliswil (Kommunalpolizei) - Genehmigung Anschlussvertrag

Wir laden Sie ein, die Vorlage zu prüfen und Ihre Stimme über deren Annahme oder Verwerfung an der Gemeindeversammlung vom 14. Juni 2018 abzugeben.

Aktenauflage

Die Akten zu diesem Geschäft können bei der Infothek der Gemeindeverwaltung, Neue Dorfstrasse 14, während den Schalteröffnungszeiten oder online unter www.langnauamalbis.ch eingesehen werden.



Das Wichtigste in Kürze

Der Gemeinderat möchte Langnau am Albis in der Polizeiarbeit der Stadt Adliswil anschliessen. In einem Anschlussvertrag wurden die Grundsätze und Einzelheiten der künftigen Zusammenarbeit definiert. Der Stadtrat von Adliswil und der Gemeinderat von Langnau am Albis haben den Vertrag verabschiedet. Stimmen in Adliswil der Grosse Gemeinderat und in Langnau am Albis die Gemeindeversammlung vom 14. Juni 2018 dem Vorhaben zu, wird die neue gemeinsame Polizei ab 1. Januar 2019 ihre Arbeit aufnehmen.

In Adliswil ist die Stadtpolizei Adliswil für die gemeindepolizeilichen Aufgaben verantwortlich. In Langnau am Albis werden diese Leistungen bis anhin durch die Kantonspolizei gegen eine Entschädigung erbracht. Neu soll für beide Gemeinden eine gemeinsame Kommunalpolizei zuständig sein.

In einem Anschlussvertrag werden die Grundsätze und Einzelheiten der gemeindeübergreifenden Zusammenarbeit formuliert. Er wurde in engem Austausch zwischen den Verantwortlichen der Gemeinde Langnau am Albis und der Stadt Adliswil erarbeitet. Der Vertrag definiert unter anderem den künftigen Stellenetat der gemeinsamen Polizei. Durch die Übernahme der polizeilichen Aufgaben in Langnau am Albis soll der Personalbestand der Stadtpolizei Adliswil um 200 Stellenprozent erhöht werden. Dadurch entsteht auch mehr Flexibilität in der Dienstplanung des Polizeikorps, was für beide Gemeinden Vorteile bringt (z.B. Schwerpunktbildung nach Bedarf). Weiter regelt der Vertrag die Aufgabengebiete der Polizei. In Adliswil erbringt die Stadtpolizei heute neben den polizeilichen Leistungen weitere Dienstleistungen wie die Hundekontrolle oder die Parkkartenbewirtschaftung. Für die Gemeinde Langnau am Albis sollen jedoch nur die gemeindepolizeilichen Aufgaben übernommen werden. Die Kosten werden künftig im Verhältnis der Einwohnerzahl zwischen den beiden Gemeinden aufgeteilt, unter Berücksichtigung eines Pauschalabzuges, da für die Stadt Adliswil zusätzliche Leistungen erbracht werden. Der gemeinsame Name wird „Polizei Adliswil – Langnau a.A.“ sein. Standort des Polizeipostens bleibt Adliswil.

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, dem Antrag zuzustimmen und bedankt sich bei allen, die an der Gemeindeversammlung teilnehmen.

ANTRAG

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

1. Der öffentlich-rechtliche Anschlussvertrag zwischen der Stadt Adliswil (Trägergemeinde) und der Gemeinde Langnau am Albis (Anschlussgemeinde) betreffend die Übernahme von kommunalpolizeilichen Aufgaben durch die Polizei der Stadt Adliswil in der Gemeinde Langnau am Albis wird genehmigt.
2. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt und ermächtigt, vertragliche Anpassungen die sich aus dem zwingenden übergeordneten Recht ergeben, in eigener Kompetenz vorzunehmen.

Beleuchtender Bericht

1. Einleitung

1.1 Ausgangslage

Da die Gemeinde Langnau am Albis über keine eigene Kommunalpolizei verfügt, ist die Kantonspolizei Zürich für Langnau am Albis zuständig. Seit Januar 2009 ist in Langnau am Albis zusätzlich die Sicherheitsfirma, Alpha Protect, als Ergänzung im Einsatz. Sie kontrolliert den ruhenden Verkehr und patrouilliert an neuralgischen Stellen in der Gemeinde.

Die Kantonspolizei hat nicht die Kapazitäten um eine Kommunalpolizei zu ersetzen. Vielmehr soll eine Kommunalpolizei auf die lokalen Bedürfnisse ausgerichtet als Ergänzung zur Kantonspolizei tätig sein. Sie hat ein starkes lokales Netzwerk, kurze Interventionszeiten, direkte Ansprechpartner, welche im Dorf bekannt sind, etc.

Langnau ist die einzige Gemeinde mit über 2'000 Einwohnerinnen und Einwohnern im Bezirk, welche keine eigene Kommunalpolizei hat und auch die einzige Gemeinde, welche keine Zusammenarbeit mit einer Kommunalpolizei ausweisen kann.

Vermehrte Rückmeldungen aus der Bevölkerung bezüglich Littering, Vandalismus, reduziertes Sicherheitsempfinden etc. sowie die Erhöhung der Entschädigungspauschale der Kantonspolizei haben den Gemeinderat veranlasst, erneut eine Zusammenarbeit mit der Stadtpolizei Adliswil zu prüfen. Dazu wurde eine Arbeitsgruppe gebildet, welche Verhandlungen mit Adliswil aufgenommen und einen entsprechenden Anschlussvertrag ausgearbeitet hat.

1.2 Erhöhung Entschädigungspauschale Kantonspolizei

Der Kantonsrat hat am 24. Oktober 2016 die Änderung der Verordnung über die Entschädigung für gemeindepolizeiliche Aufgaben (LS 551.102) genehmigt. Dies bedeutet, dass Gemeinden, die über keine eigene kommunale Polizei verfügen bzw. keinen Zusammenarbeitsvertrag mit einer Kommunalpolizei abgeschlossen haben, Entschädigungspauschalen pro Einwohnerin/Einwohner an die Kantonspolizei bezahlen müssen. Bisher hat diese Entschädigungspauschale für Langnau am Albis mit rund 7'500 Einwohner Fr. 10.00 pro Einwohnerin/Einwohner betragen. Diese Entschädigung wurde ab 2018 um Fr. 8.00 erhöht und schlägt neu mit Fr. 18.00 pro Einwohnerin/Einwohner (oder gesamthaft rund Fr. 135'000.00) zu Buche.

2. Anschlussvertrag

Der Anschlussvertrag zwischen der Stadt Adliswil und der Gemeinde Langnau am Albis betreffend Übernahme von kommunalpolizeilichen Aufgaben durch die Polizei der Stadt Adliswil in der Gemeinde Langnau am Albis ist integrierender Bestandteil dieses beleuchtenden Berichtes und beinhaltet folgende Punkte:

1. Allgemeine Bestimmungen
2. Polizeiliche Aufgaben
3. Organisation
4. Finanzierung
5. Schlussbestimmungen

Die wichtigsten Punkte des Anschlussvertrags sind nachfolgend zusammengefasst.

Name:

Die für beide Vertragsgemeinden zuständige Kommunalpolizei trägt den Namen "Polizei Adliswil - Langnau a.A.".

Grundauftrag:

Die "Polizei Adliswil - Langnau a.A." erfüllt auf den Gemeindegebieten der Träger- und Anschluss-gemeinde grundsätzlich jene polizeilichen Aufgaben, die gemäss kantonalem Recht den Kom-munalpolizeikorps primär zustehen.

Die "Polizei Adliswil - Langnau a.A." ist auf den Gemeindegebieten der Träger- und Anschluss-gemeinde verantwortlich für Erstinterventionen und Hilfeleistungen in allen polizeilichen Ange-legenheiten und Unterstützung der Behörden bei der Durchsetzung der Rechtsordnung, soweit polizeiliche Mitwirkung gesetzlich vorgesehen ist. Sie sorgt mit präventiver und repressiver sicht-barer Polizeipräsenz für die öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung. Grossen Wert wird auf einen engen und guten Kontakt zur Bevölkerung, zu Vereinen und zum Gewerbe gelegt.

Mitspracherecht der Anschlussgemeinde:

Die Trägergemeinde gewährleistet der Anschlussgemeinde ein Mitspracherecht für die polizeili-che Tätigkeit der "Polizei Adliswil-Langnau a.A." auf dem Gebiet der Gemeinde Langnau am Albis und weiteren organisatorische Änderungen.

Finanzierung:

Initialisierungskosten

Die einmaligen Kosten für die notwendigen Massnahmen (insbesondere Anpassung Infrastruk-tur; Rekrutierung, Anstellung und Ausrüstung von zusätzlichem Personal) im Zusammenhang mit der Übernahme der kommunalpolizeilichen Aufgaben werden vollumfänglich durch die An-schlussgemeinde finanziert.

Laufende Kosten

Die Nettokosten der "Polizei Adliswil - Langnau a.A." werden von der Anschluss- und Trägerge-meinde im Verhältnis der Einwohnerzahlen getragen.

Korrekturfaktor

Da die "Polizei Adliswil - Langnau a.A." in der Trägergemeinde Aufgaben übernimmt, welche in der Anschlussgemeinde anderweitig wahrgenommen werden und die Trägergemeinde durch den Standort der "Polizei Adliswil - Langnau a.A." Vorteile genießt, wird der Kostenanteil der An-schlussgemeinde um 20 % reduziert.

Erträge aus Bussen und Gebühren:

Die Einnahmen aus Ordnungsbussen und Gebühren, welche durch die "Polizei Adliswil - Langnau a.A." aufgrund ihrer Tätigkeit eingenommen werden, werden im Verhältnis der Aufteilung der Nettokosten auf die Vertragsparteien aufgeteilt. Sie sind bei der Berechnung der Nettokosten berücksichtigt.

Aufteilung Stellenprozente:

Die Trägergemeinde erhöht auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieses Vertrages den Sollbe-stand der "Polizei Adliswil-Langnau a.A." (Polizeifunktionäre) um 200 %.

Kündigung:

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er ist erstmals nach fünf Jahren (per 31. Dezember 2023) kündbar.

2.1 Vorteile einer Kommunalpolizei

Bürgernähe - "die Gesichter kennt man"

- Spezielle lokale Personen- und Ortskenntnisse
- Direkte Ansprechpartner in den Quartieren
- Regelmässiger Kontakt mit der Bevölkerung, den Vereinen und dem Gewerbe sowie den Behörden
- Umfassende Dienst- und Hilfeleistungen

Prävention

- Hohe Präsenz, kurze Interventionszeiten
- Schnelle Reaktion auf örtliche Probleme - auch niederschwellige

Vernetzung

- Starkes lokales Netzwerk
- Direkte, kurze Wege zu öffentlichen und privaten Institutionen
- Lösungsorientierte lokale Zusammenarbeit mit allen Partnern

Verantwortung

- Unmittelbare politische Zuständigkeit
- Zielgerichteter und kostenbewusster Einsatz von Ressourcen (kein Wasserkopf)
- Gezielte Aus- und Weiterbildungen der Mitarbeitenden

Die Polizei Adliswil pflegt eine starke, intensive Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei. Oberstes gemeinsames Ziel ist die Sicherheit der Bevölkerung.

3. Stellungnahme der Stadt Adliswil

In Adliswil wie auch in Langnau am Albis haben die Exekutiven den Anschlussvertrag genehmigt. Als nächste Instanzen entscheidet in Adliswil das Parlament und am 14. Juni 2018 in Langnau am Albis die Gemeindeversammlung über den Vertrag und damit über die künftige Zusammenarbeit. Ziel ist es, dass die „Polizei Adliswil – Langnau a.A.“ per 1. Januar 2019 operativ tätig wird.

4. Kosten

4.1 Initialisierungskosten

Die einmaligen Initialisierungskosten für die zwei zusätzlichen Polizeistellen, welche die Gemeinde Langnau am Albis vollumfänglich finanzieren muss, werden im untenstehenden Umfang weiterverrechnet:

Leistungen	Betrag, CHF inkl. 7.7 % MwSt.
Grundausrüstung für zwei Mitarbeitende (inkl. Schutzweste und Bewaffnung)	19'000
2 Funkgeräte Polycom	3'600
Büromaterial Grundausstattung (für 2 Arbeitsplätze)	400
Büromöbel 2 Arbeitsplätze	8'550
Anpassung/Erweiterung Garderobe	4'500
Rekrutierung 2 MA (Inserate etc.)	2'000
Reserve	1'950
Total einmalige Initialisierungskosten	40'000

Wo möglich wurden die Beträge durch Offerten bestätigt; zum Teil geschätzt (z. B. Rekrutierung). Der Gemeinde Langnau am Albis werden nur die effektiv anfallenden Kosten verrechnet.

4.2 Laufende Kosten

Die jährliche Nettomehrbelastung der laufenden Rechnung gestaltet sich wie folgt:

Kosten	mit Kommunalpolizei	ohne Kommunalpolizei
Ausgaben		
Beitrag an Kanton	0	135'000
Annahme Zusammenarbeit Kommunalpolizei*	266'462	0
Nachparkkontrolle	3'000	3'000
Alpha Protect	0	60'000
Total Ausgaben	269'462	198'000
Einnahmen		
Gebühren Nachparkieren (Stand 2017)	103'200	103'200
Bussenerträge aus OBV (ruhender Verkehr) durch Gemeinde-Mitarbeiter	15'000	23'000
Total Einnahmen	118'200	126'200
Total Kosten	151'262 (269'462 - 118'200)	71'800 (198'000 - 126'200)
Mehrkosten mit Kommunalpolizei (151'262 - 71'800)	79'462	

* Die Kosten belaufen sich ca. in nachfolgendem Rahmen (Budget 2018 mit Aufrechnung von zwei zusätzlichen Mitarbeitenden):

Kostenanteile Polizei Adliswil – Langnau a.A. in CHF (Schätzung der Kostenentwicklung)	Budget 2018	Zusatzkosten 2 MA (200 %)	Budget 2018 + 200 %
Nettokosten Stadtpolizei Adliswil	965'081	198'951	1'164'032
Anteil Adliswil (18'651 Einwohner per 31.12.2016)			830'955
Anteil Langnau am Albis (7'476 Einwohner per 31.12.2016)			333'077
Anteil Adliswil mit Pauschalkorrektur (Aufteilung nach Bevölkerung plus 20 %-Anteil von Langnau)			897'570
Anteil Langnau am Albis mit Pauschalkorrektur (Aufteilung nach Bevölkerung minus 20 %)			266'462

Da Adliswil den Polizeiposten als Standortvorteil hat, sowie die Stadtpolizei für die Stadt Adliswil gewisse Aufgaben übernimmt, welche bei der Gemeinde Langnau am Albis in der Verwaltung angegliedert bleiben (Hundekontrolle, Parkkartenbewirtschaftung, Bewilligungen etc.), ist eine Kosten-Reduktion von 20 % festgelegt worden.

5. Zuständigkeit

Gemäss Art. 15 Ziffer 3 der Gemeindeordnung vom 8. Februar 2004 steht der Gemeindeversammlung der Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben, sofern damit Ausgaben verbunden sind, welche die Finanzkompetenzen des Gemeinderates überschreiten, zu.

6. Folgen bei Ablehnung der Vorlage

Bei einer Ablehnung der Vorlage wird die Zusammenarbeit mit der Stadtpolizei Adliswil nicht zustande kommen und die Gemeinde Langnau am Albis wird weiterhin über keine Kommunalpolizei verfügen und verzichtet auch auf die Vorteile einer solchen. Sie wird die erhöhten Beiträge an die Kantonspolizei weiterhin leisten müssen, ohne zusätzliche Leistungen beziehen zu können.

7. Schlussbemerkungen

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, der Vorlage zuzustimmen und den beantragten Kredit zu bewilligen.

8. Stellungnahme der Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Die RPK hat die Vorlage geprüft und für in Ordnung befunden. Die finanzrechtliche Zulässigkeit und die finanzielle Angemessenheit sind eingehalten.

Die RPK beantragt der Gemeindeversammlung, der Vorlage gemäss dem Antrag des Gemeinderates zuzustimmen.

Gemeinderat Langnau am Albis

Peter Herzog
Präsident

Adrian Hauser
Gemeindeschreiber

6. März 2018

Öffentlich-rechtlicher

Anschlussvertrag

zwischen der

Stadt Adliswil

(Trägergemeinde)

und der

Gemeinde Langnau am Albis

(Anschlussgemeinde)

betreffend die

Übernahme von kommunalpolizeilichen Aufgaben

durch die Polizei der Stadt Adliswil in der Gemeinde Langnau am Albis

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bestimmungen	3
1.1.	Vertragszweck	3
1.2.	Gesetzliche Grundlagen.....	3
1.3.	Weitere Grundlagen	3
1.4.	Name	3
2.	Polizeiliche Aufgaben.....	3
2.1.	Territoriale Handlungslegitimation	3
2.2.	Grundauftrag.....	3
2.3.	Polizeiposten und Kundenschalter	4
2.4.	Dienstzeiten	4
2.5.	Erteilung von Verkehrsunterricht (§ 18 Abs.1 lit. e POG).....	4
2.6.	Weitere kommunale Aufgaben (§ 12 Abs. 2 POG)	4
3.	Organisation	5
3.1.	Aufgaben der Trägergemeinde.....	5
3.1.1.	Verantwortung.....	5
3.1.2.	Personelles	5
3.1.3.	Infrastruktur.....	5
3.2.	Mitspracherecht der Anschlussgemeinde	5
3.2.1.	Grundsätzliches	5
3.2.2.	Zusammenarbeit und Informationsaustausch zur operativen Ausführung der Polizeiarbeit	6
3.2.3.	Erteilung von Einsatzaufträgen durch die Anschlussgemeinde.....	6
4.	Finanzierung.....	6
4.1.	Initialisierungskosten	6
4.2.	Laufende Kosten	6
4.2.1.	Aufteilung der Nettokosten	6
4.2.2.	Korrekturfaktor	6
4.3.	Budget	7
4.4.	Rechnungsstellung.....	7
4.5.	Mitteilung von Neuanschaffungen	7
4.6.	Erträge aus Bussen und Gebühren	7
4.7.	Sonderleistungen	7
4.8.	Beizug von privaten Sicherheitsdiensten	7
4.9.	Aufteilung Stellenprozente	8
5.	Schlussbestimmungen.....	8
5.1.	Vertragsänderungen	8
5.2.	Kündigung.....	8
5.3.	Meinungsverschiedenheiten.....	8
5.4.	Inkraftsetzung	8
5.5.	Genehmigung	9

1. Allgemeine Bestimmungen

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieses Vertrags, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Schreibform, für beide Geschlechter.

1.1. Vertragszweck

¹ Die der Gemeinde Langnau am Albis obliegenden kommunalpolizeilichen Aufgaben sollen durch das Polizeikorps der Stadt Adliswil wahrgenommen werden.

² Der vorliegende Vertrag regelt das Erbringen der kommunalpolizeilichen Dienstleistungen der Stadt Adliswil auf dem Gemeindegebiet Langnau am Albis gemäss § 3 Abs. 1 und § 12 Abs. 3 des Polizeiorganisationsgesetzes (POG) des Kantons Zürich.

1.2. Gesetzliche Grundlagen

Grundlage für die kommunalpolizeiliche Zusammenarbeit der Stadt Adliswil und der Gemeinde Langnau am Albis bilden insbesondere:

- Verfassung des Kantons Zürich vom 27. Februar 2005, insbesondere Art. 100
- Polizeiorganisationsgesetz (POG) des Kantons Zürich vom 26. November 2004
- Polizeigesetz (PolG) des Kantons Zürich vom 23. April 2007
- Eidgenössische, kantonale und kommunale Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse, soweit deren Vollzug die Obliegenheiten der Stadt Adliswil und Gemeinde Langnau am Albis betreffen bzw. beeinflussen und polizeiliche Funktionen bedingen

1.3. Weitere Grundlagen

- Verordnung über die Entschädigung für gemeindepolizeiliche Aufgaben des Kantons Zürich vom 6. Juli 2005
- Interkommunale Vereinbarung über die polizeiliche Zusammenarbeit im Bezirk Horgen; in Kraft seit 1. Januar 2014
- Dienstreglement der Stadtpolizei Adliswil vom 10. Mai 2016; in Kraft seit 1. Juni 2016

1.4. Name

Die für beide Vertragsgemeinden zuständige Kommunalpolizei trägt den Namen „Polizei Adliswil - Langnau a.A.“ (Kurzform) bzw. „Polizeiverbund der Stadt Adliswil und Gemeinde Langnau am Albis“.

2. Polizeiliche Aufgaben

2.1. Territoriale Handlungslegitimation

Die Polizeiangehörigen der „Polizei Adliswil - Langnau a.A.“ sind in den Vertragsgemeinden zu allen polizeilichen Handlungen berechtigt.

2.2. Grundauftrag

¹ Die „Polizei Adliswil - Langnau a.A.“ erfüllt auf den Gemeindegebieten der Träger- und Anschlussgemeinde grundsätzlich jene polizeilichen Aufgaben, die gemäss kantonalem Recht (derzeit insbesondere §§ 17 – 19 POG) den Kommunalpolizeikorps primär zustehen. In ge-

genseitigem Einverständnis können die Träger- und Anschlussgemeinde die Übernahme weiterer polizeilicher Aufgaben gemäss § 20 POG bei der zuständigen Direktion beantragen.

² Die „Polizei Adliswil - Langnau a.A.“ ist auf den Gemeindegebieten der Träger- und Anschlussgemeinde verantwortlich für Erstinterventionen und Hilfeleistungen in allen polizeilichen Angelegenheiten und Unterstützung der Behörden bei der Durchsetzung der Rechtsordnung, soweit polizeiliche Mitwirkung gesetzlich vorgesehen ist. Sie sorgt mit präventiver und repressiver sichtbarer Polizeipräsenz für die öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung. Grossen Wert soll auf einen engen und guten Kontakt zur Bevölkerung, zu Vereinen und zum Gewerbe gelegt werden.

2.3. Polizeiposten und Kundenschalter

¹ Die „Polizei Adliswil - Langnau a.A.“ führt in Adliswil einen Polizeiposten mit Betrieb eines Kundenschalters für die Anliegen der Bevölkerung der Träger- und Anschlussgemeinde.

² Die Öffnungszeiten des Kundenschalters richten sich nach den Vorgaben der Verwaltungslieferung der Trägergemeinde.

³ In Langnau am Albis wird kein Polizeiposten und/oder Kundenschalter betrieben. Soweit möglich werden Anfragen aus der Bevölkerung, sofern diese nicht eine polizeiliche Intervention erfordern, durch das Sicherheitssekretariat der Gemeinde Langnau am Albis erledigt. In dringlichen oder auch in besonderen Fällen kann zu Gunsten der Kundenfreundlichkeit (z.B. Immobilität) eine Patrouille der „Polizei Adliswil - Langnau a.A.“ aufgeboden werden (Dienstleistung vor Ort).

2.4. Dienstzeiten

¹ Gemäss Dienstreglement sorgt der Leiter der „Polizei Adliswil - Langnau a.A.“ durch eine systematische, aber doch flexible Dienstplanung für einen wirksamen und wirtschaftlichen Einsatz und möglichst grosse Präsenz. Er berücksichtigt dabei insbesondere die aktuelle allgemeine und besondere Lage.

² Die effektiven Dienst- und Einsatzzeiten werden in einem Dienstplan festgelegt, welcher monatlich, möglichst frühzeitig für den Folgemonat, erstellt wird.

2.5. Erteilung von Verkehrsunterricht (§ 18 Abs.1 lit. e POG)

¹ Der Verkehrsunterricht in den Kindergärten der Träger- und Anschlussgemeinde wird durch die „Polizei Adliswil - Langnau a.A.“ erteilt und nicht separat verrechnet.

² Von der Kantonspolizei erteilter Verkehrsunterricht an der Volksschule (ab 1. Klasse) wird den Schulverwaltungen der Träger- und Anschlussgemeinde separat nach Aufwand in Rechnung gestellt (§ 31 Abs. 1 POG).

2.6. Weitere kommunale Aufgaben (§ 12 Abs. 2 POG)

¹ Die Anschlussgemeinde überträgt der „Polizei Adliswil - Langnau a.A.“ keine weiteren kommunalen Aufgaben. Sie ist zudem auch für sämtliche verwaltungspolizeilichen Aufgaben (z.B. Bewilligung für die Benützung von öffentlichem Grund, Gastgewerbebewilligungen, Waffenerwerbsscheine etc.) autonom verantwortlich.

² In der Trägergemeinde werden von der „Polizei Adliswil - Langnau a.A.“ insbesondere die folgenden zusätzlichen kommunalen Aufgaben übernommen:

- Parkkartenverwaltung
- Zonenkontrollen
- Unterhalt der Parkuhren inkl. Koordination der regelmässigen Leerung
- Hundeverabgabung inkl. Kontrolle der Ausbildungsnachweise
- Anordnungen für den Strassenverkehr auf Gemeindestrassen betreffend temporäre Strassensignalisationen (z.B. im Zusammenhang mit Baustellen)
- Antragsstellung an die verkehrstechnische Abteilung der Kantonspolizei betreffend dauernde Signale und Markierungen
- Erarbeiten von verkehrspolizeilichen Stellungnahmen im Zusammenhang mit Bauprojekten
- Begleitung von Bauprojekten (Baustellensignalisation, Verkehrskonzepte, etc.)
- Erarbeitung von Verkehrskonzepten für Veranstaltungen
- BfU-Sicherheitsberatungen

3. Organisation

3.1. Aufgaben der Trägergemeinde

3.1.1. Verantwortung

Die Trägergemeinde ist dafür verantwortlich, dass die der „Polizei Adliswil - Langnau a.A.“ obliegenden polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Anschlussgemeinde nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften und dieses Vertrags wahrgenommen werden.

3.1.2. Personelles

Der Trägergemeinde obliegen alle Arbeitgeberrechte und –pflichten. Massgebend für die Anstellung und die Besoldung sind die personalrechtlichen Bestimmungen der Stadt Adliswil sowie das Dienstreglement. Sie schliesst die erforderlichen Versicherungen (Unfall, Haftpflicht etc.) ab.

3.1.3. Infrastruktur

Die Trägergemeinde ist dafür besorgt, dass den Angestellten die für die Aufgabenerfüllung notwendige Infrastruktur (Büro, Fahrzeuge, Ausrüstung etc.) zur Verfügung steht. Sie übernimmt die Kosten für die erforderlichen Anschaffungen und die Ausrüstung.

3.2. Mitspracherecht der Anschlussgemeinde

3.2.1. Grundsätzliches

Die Trägergemeinde gewährleistet der Anschlussgemeinde ein Mitspracherecht

- für die polizeiliche Tätigkeit der „Polizei Adliswil - Langnau a.A.“ auf dem Gebiet der Gemeinde Langnau am Albis.
- in Bezug auf eine allfällige Ausdehnung der örtlichen Zuständigkeit der „Polizei Adliswil - Langnau a.A.“ auf weitere Gemeinden durch weitere Anschlussverträge.
- in Bezug auf eine sachliche Erweiterung der Tätigkeit der „Polizei Adliswil – Langnau a.A.“, insbesondere die Übernahme von Aufgaben von der Kantonspolizei gemäss § 20 POG.

3.2.2. Zusammenarbeit und Informationsaustausch zur operativen Ausführung der Polizeiarbeit

¹ Es finden zweimal jährlich (Frühjahr / Herbst) Besprechungen zwischen den Sicherheitsvorständen und den zuständigen Bereichs- oder Abteilungsleitern der Vertragsgemeinden sowie dem Leiter der „Polizei Adliswil - Langnau a.A.“ statt. Diese Treffen dienen dem Informations- und Meinungsaustausch zwischen den Vertragsgemeinden und der Mitsprache bei der Festlegung der Schwerpunkte der polizeilichen Tätigkeit.

² Der Informationsaustausch zur operativen Ausführung der Polizeiarbeit erfolgt auf Verwaltungsebene regelmässig, bzw. nach Bedarf.

³ Der Leiter der „Polizei Adliswil - Langnau a.A.“ gibt der Anschlussgemeinde die Einsatzpläne nach der Erstellung schriftlich ab und informiert nach Bedarf über den Polizeibetrieb sowie umgehend über besondere Vorkommnisse.

⁴ Die Anschlussgemeinde stellt der „Polizei Adliswil - Langnau a.A.“ alle allgemeinen und individuellen Daten zur Verfügung, die zur Leistungserbringung benötigt werden (z.B. Einwohnerkontrolle, Hunderegistratur, etc.).

3.2.3. Erteilung von Einsatzaufträgen durch die Anschlussgemeinde

Die Anschlussgemeinde teilt der „Polizei Adliswil - Langnau a.A.“ möglichst frühzeitig mit, wenn diese für einen konkreten Auftrag (z.B. sicherheits- und verkehrspolizeiliche Aufgaben bei einer Veranstaltung oder Reaktion auf aufgetretene Störungen der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung) benötigt wird.

4. Finanzierung

4.1. Initialisierungskosten

Die einmaligen Kosten für die notwendigen Massnahmen (insbesondere Anpassungen Infrastruktur; Rekrutierung, Anstellung und Ausrüstung von zusätzlichem Personal) im Zusammenhang mit der Übernahme der gemeindepolizeilichen Aufgaben durch die Stadt Adliswil in der Gemeinde Langnau am Albis werden vollumfänglich durch die Anschlussgemeinde getragen.

4.2. Laufende Kosten

4.2.1. Aufteilung der Nettokosten

Die Nettokosten der „Polizei Adliswil - Langnau a.A.“ werden von der Anschluss- und Trägergemeinde im Verhältnis der Einwohnerzahlen (zivilrechtlicher Wohnsitz; Stichdatum jeweils 31. Dezember des Vorjahres) getragen.

4.2.2. Korrekturfaktor

Da die „Polizei Adliswil - Langnau a.A.“ in der Trägergemeinde Aufgaben übernimmt, welche in der Anschlussgemeinde anderweitig wahrgenommen werden (siehe Ziff. 2.6), und die Trägergemeinde durch den Standort der „Polizei Adliswil - Langnau a.A.“ Vorteile (z.B. kürzere Interventionszeiten, Polizeiposten in der eigenen Gemeinde) geniesst, wird der gemäss Ziff. 4.2.1 errechnete Kostenanteil der Anschlussgemeinde um 20 % reduziert.

4.3. Budget

Die Trägergemeinde teilt der Anschlussgemeinde ihren aufgrund des Budgets für das Folgejahr errechneten provisorischen Kostenanteil bis Ende August des Vorjahres mit.

4.4. Rechnungsstellung

¹ Die Trägergemeinde stellt der Anschlussgemeinde bis spätestens Ende Januar den gemäss Ziff. 4.3 errechneten provisorischen Kostenanteil in Rechnung.

² Sobald die definitive Jahresrechnung des Vorjahres (jeweils Juni) vorliegt, wird der Saldo ausgeglichen (Rechnung bzw. Rückerstattung).

³ Die Anschlussgemeinde verpflichtet sich, die in Rechnung gestellten Beträge ohne weitere Abzüge innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu begleichen.

4.5. Mitteilung von Neuanschaffungen

Neu- und Ersatzbeschaffungen, welche im Einzelfall CHF 50'000 übersteigen, werden der Anschlussgemeinde rechtzeitig mitgeteilt. Die entsprechenden Beschlüsse des Stadtrates der Trägergemeinde werden der Anschlussgemeinde zugestellt.

4.6. Erträge aus Bussen und Gebühren

Die Einnahmen aus Ordnungsbussen und Gebühren, welche durch die „Polizei Adliswil - Langnau a.A.“ aufgrund ihrer Tätigkeit eingenommen werden, werden im Verhältnis gemäss Ziff. 4.2.1 auf die Vertragsgemeinden aufgeteilt. Sie sind bei der Berechnung der Nettokosten berücksichtigt.

4.7. Sonderleistungen

¹ Leistet die „Polizei Adliswil - Langnau a.A.“ einen ausserordentlichen Einsatz, der ausserhalb der üblichen Grundversorgung liegt (z.B. Begleitung von Grossanlässen wie kant. Turnfest o.ä.), kommt diejenige Gemeinde, welche den entsprechenden Auftrag erteilt hat, allein für die durch den Einsatz generierten Kosten auf. Der Entscheid über eine allfällige Weiterverrechnung von polizeilichen Leistungen an Dritte (z.B. Veranstalter von Grossanlässen) obliegt dem Sicherheitsvorstand der betroffenen Gemeinde.

² Regelmässig stattfindende Anlässe in den Gemeinden (z.B. Chilbi) stellen keinen ausserordentlichen Einsatz im Sinne dieser Bestimmung dar.

4.8. Beizug von privaten Sicherheitsdiensten

¹ Sofern die Vertragsgemeinden zusätzlich zu den Dienstleistungen der Polizei, wie sie im vorliegenden Vertrag vorgesehen sind, einen privaten Sicherheitsdienst beauftragen, kommt die entsprechende Gemeinde für die Kosten selber auf. Dies unabhängig davon, ob die Vertragsgemeinde dies aus eigenem Antrieb tut oder der Einsatz/Auftrag die Möglichkeiten der „Polizei Adliswil - Langnau a.A.“ übersteigt.

² Sollten die Vertragsgemeinden gemeinsam entscheiden, dass für eine bestimmte Aufgabe ein privater Sicherheitsdienst beigezogen werden muss, so werden dessen Kosten je nach Auftrag gemäss separat zu treffender Absprache unter den Vertragsgemeinden aufgeteilt.

4.9. Aufteilung Stellenprozente

¹ Die Trägergemeinde erhöht auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieses Vertrages den Sollbestand der „Polizei Adliswil - Langnau a.A.“ (Polizeifunktionäre) um 200 %.

² Die Aufteilung der Stellenprozente der „Polizei Adliswil - Langnau a.A.“ auf die Vertragsgemeinden erfolgt im Sinne von § 3 und § 4 der kantonalen Verordnung über die Entschädigung für gemeindepolizeiliche Aufgaben. Die beiden Gemeinden nehmen das Total der Stellenprozente der „Polizei Adliswil - Langnau a.A.“ jeweils in dem Verhältnis in Anspruch, in welchem sie die Nettokosten gemäss Ziff. 4.2.1 übernehmen. Vor der jährlichen Mitteilung an die Kantonspolizei sprechen sie sich dazu ab. Ergibt sich gegenüber dem Kanton eine Entschädigungspflicht, werden die Kosten gemäss Rechnungsstellung des Kantons durch die Vertragsgemeinden selbst getragen.

5. Schlussbestimmungen

5.1. Vertragsänderungen

Die Vertragsgemeinden können einzelne Bestimmungen im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit ändern, aufheben oder ersetzen, ohne dass deswegen eine Kündigung des gesamten Anschlussvertrages erfolgen muss, solange diese in den finanziellen Rahmenbedingungen dieses Vertrages liegen. Derartige Änderungen bedürfen, um Gültigkeit zu erlangen, der Unterschrift der zuständigen Organe der Vertragsgemeinden.

5.2. Kündigung

¹ Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er ist erstmals nach fünf Jahren (per 31. Dezember 2023) kündbar. Anschliessend ist jede Vertragsgemeinde berechtigt, den Vertrag mit einer einjährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres zu kündigen.

² Im gegenseitigen Einvernehmen kann die Kündigungsfrist verkürzt und/oder die Mindestvertragsdauer unterschritten werden.

³ Führt die Kündigung des Vertrages durch die Anschlussgemeinde zu einem Personalabbau, gehen die daraus entstehenden Kosten für Abfindungen oder einen Sozialplan gemäss Art. 25 bis Art. 27 des Personalstatuts (PeSta) der Stadt Adliswil vollumfänglich zu Lasten der Anschlussgemeinde.

5.3. Meinungsverschiedenheiten

¹ Im Falle von Streitigkeiten zwischen den Vertragsgemeinden wird wenn möglich eine gütliche Einigung gesucht.

² Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsgemeinden nicht beigelegt werden, sind sie auf dem ordentlichen Instanzenweg nach den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu regeln.

5.4. Inkraftsetzung

Der vorliegende Vertrag tritt nach rechtskräftiger Annahme durch die zuständigen Organe beider Vertragsgemeinden per 1. Januar 2019 in Kraft.

5.5. Genehmigung

Stadt Adliswil

Genehmigt durch Beschluss des Grossen
Gemeinderates vom XX.XX.2018

Gemeinde Langnau am Albis

Genehmigt durch Beschluss der
Gemeindeversammlung vom 14. Juni 2018

Datum: _____

Datum: _____

Harald Huber
Stadtpräsident

Andrea Bertolosi
Stadtschreiberin

Peter Herzog
Gemeindepräsident

Adrian Hauser
Gemeindeschreiber